

Satzung der „Stiftung Lebenshilfe Mülheim an der Ruhr“

Eine Stiftung der Lebenshilfe e.V. Mülheim an der Ruhr

Präambel

Die Stiftung steht in der Selbsthilfe-Tradition der Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung. Sie unterstützt Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und für ihre Eltern darstellen. Die Stiftung tritt für Menschen ein, die infolge ihrer Behinderung sich nicht oder nur sehr eingeschränkt selbst vertreten können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Mülheim an der Ruhr“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Lebenshilfe e.V. Mülheim an der Ruhr, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr.1 AO).
- (3) Daneben kann die Stiftung die in Absatz 1 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Errichtung und die Förderung von den nachfolgend genannten Einrichtungen und Maßnahmen. Dazu gehören z.B.
 - Frühförderung/Frühe Hilfen
 - Kindergärten
 - Schulen
 - Ausbildung und Arbeit
 - Betreuung im Alter
 - Wohnen
 - Ambulante und mobile Hilfe
 - Freizeit und Erholung
 - Sport
 - Fort- und Weiterbildung
 - Beratung
 - Schaffung und Unterhaltung von Wohnungen für Menschen mit Behinderung
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der

Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Sofern es dem Stiftungszweck dient, kann die Stiftung rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Stiftungen errichten.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus folgenden Teilen:
 1. Anfangsvermögen 10.000,-€
 2. den Grundstücken und Immobilien
 - a) das Eigentum an dem Grundstück:
Meidericher Str. 67, 45476 Mülheim an der Ruhr,
Gemarkung: Mülheim-Styrum, Flur 16, Flurstück 262 sowie dem dort aufstehenden Gebäude
 - b) das Eigentum an dem Grundstück:
Amundsensweg 49, 45472 Mülheim an der Ruhr,
Gemarkung: Mülheim-Heißen, Flur 1, Flurstück 43 sowie dem dort aufstehenden Gebäude.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den

Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Auslagen. Vermögensvorteile dürfen Ihnen nicht zugewendet werden. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei entsprechend angewachsenem Stiftungsvermögen kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine stellvertretende Geschäftsführerin oder einen stellvertretenden Geschäftsführer einstellen.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer darf keinem der unter Abs. 1 genannten Gremien angehören.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin berufen. Mitglied im Vorstand sind kraft ihres Amtes der / die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Lebenshilfe e.V. Mülheim an der Ruhr.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der / des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Kuratorium abberufen werden.

- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Kuratorium benannt.
- (6) Mitglieder des Kuratoriums dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin / Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der / des Vorsitzenden handelt deren / dessen Vertreterin / Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - b) das Aufstellen eines Haushaltsplanes
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens auf Empfehlung des Kuratoriums
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers, Festsetzung ihrer / seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
 - (5) Auf Einladung der / des Vorsitzenden tritt der Vorstand wenigstens einmal im Jahr zusammen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung

festgelegten Richtlinien. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin / vom Stifter bestellt.
- (2) Mitglied des Kuratoriums sind kraft Amtes
 - der / die jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates des Vereins Lebenshilfe e.V. Mülheim an der Ruhr
 - ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates des Vereins Lebenshilfe e.V. Mülheim an der Ruhr.

Die weiteren Mitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung der Stiftungszwecke beizutragen.
- (3) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Das Kuratorium legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung, der Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel fest.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben
 - b) die Empfehlung der Verwendung der Stiftungsmittel
 - c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums machen die Anliegen der Stiftung in geeigneter Weise öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses

erstattet werden.

- (6) Auf Einladung der / des Vorsitzenden tritt das Kuratorium wenigstens einmal im Jahr zusammen. Stiftungsvorstand und Kuratorium können auch gemeinsam tagen.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§13 und 14 dieser Satzung.

§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Wohlfahrtswesens zu liegen bzw. dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Kuratoriumsmitglieder sowie einer Mehrheit von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Das Kuratorium kann gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Lebenshilfe e.V. Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein- Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist seit dem 10. Januar 2008 in Kraft.

Es gilt nun die Fassung vom 8. April 2019.

Stiftung Lebenshilfe Mülheim an der Ruhr

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr

Hänflingstr. 23
45472 Mülheim an der Ruhr

Telefon: (0208) 40 99 58-0
Telefax: (0208) 40 99 58-9

E-Mail: info@stiftung-lebenshilfe-muelheim.de
Internet: www.stiftung-lebenshilfe-muelheim.de

